

GESETZGEBUNG

TSVG beschlossen – die Regelungen für Physiotherapeuten

von RA Manfred Weigt, Bielefeld

Im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) hat der Gesetzgeber auch Änderungen der §§ 124–125 b Sozialgesetzbuch (SGB) V beschlossen, die für Sie als Physiotherapeut relevant sind. Nachstehend werden wichtige einzelne Regelungen aufgegriffen und kurz bewertet.

■ TSVG: Relevante Änderungen für Physiotherapeuten und deren Bewertung

Thema	Änderung	Bewertung
Bundes-einheitliche Preise	■ Ab dem 01.06.2019 gelten bundeseinheitlich für physiotherapeutische Behandlungen die jeweils höchsten Preise. ■ Künftig soll die Vergütungshöhe zwischen dem Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer ausgehandelt werden. ■ In den Verhandlungen zu berücksichtigen sind: Personal- und Sachkosten der Praxen und sonstige Kosten für den Praxisbetrieb. ■ Ebenfalls vertraglich zu regeln sind: ■ Fortbildungsverpflichtung und Weiterbildungen im Bereich der Physiotherapie, ■ Regelbehandlungszeit, ■ Maßnahmen zur Sicherung der Behandlungsqualität, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse, ■ Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Vertragsarzt und dem Heilmittelerbringer, ■ notwendige Angaben auf den Rezepten sowie ■ Maßnahmen zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots.	■ Offen bleibt, ob und wie unterschiedliche Kostenstrukturen der einzelnen Bundesländer und Regionen Deutschlands abgebildet werden können. In vielen Fällen wird die entsprechende Datenbasis voneinander abweichen. ■ Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die bis zum 01.01.2020 zu schließenden Verträge eine leistungsgerechte Vergütung zu erreichen.
Zulassungsbedingungen: Wegfall der Rahmenbedingungen	■ Das Zulassungsverfahren bleibt im Wesentlichen erhalten. ■ In jedem Bundesland wird eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen gebildet. Sie erhält die Befugnis, Physiopraxen selbst zu überprüfen und erteilt dann die Zulassungen mit Wirkung für alle Krankenkassen. ■ Die Zulassungsempfehlungen in der bisherigen Form entfallen. Die Verträge sollen für die Zulassung und Preise ab dem 01.07.2020 gelten und müssen mit den jeweiligen Preislisten veröffentlicht werden. ■ Detaillierte Vorgaben zu Raumgröße und Deckenhöhe fallen weg. Die Vorgabe von Richtwerten ist ausreichend.	■ Die Regelung kann für mehr Transparenz und Flexibilität sorgen. Möglicherweise wird der Verkauf solcher Praxen einfacher, die nicht mehr in vollem Umfang die aktuellen Zulassungsempfehlungen erfüllen (z. B. Raumhöhe um 3 cm unterschritten).
Blankoverordnung	■ Der Begriff „Blankoverordnung“ wird so nicht verwendet. Stattdessen spricht der Gesetzgeber in § 125a SGB V von „Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung“. ■ Bis zum 15.11.2020 müssen der GKV-Spitzenverband und der Verband der Heilmittelerbringer einen Vertrag abschließen, der die möglichen Indikationen, die Abweichungsmöglichkeiten von der Heilmittel-Richtlinie und die Behandlungszeit enthält. ■ Richtwerte für die Versorgungsgestaltung werden quartalsweise festgelegt und veröffentlicht. ■ Als Therapeut sind Sie dafür verantwortlich, dass keine medizinisch unbegründete Mengenausweitung erfolgt. Zudem sollen Maßnahmen festgelegt werden, die unwirtschaftlichen Mengenausweitungen entgegenwirken (z. B. Vergütungsabschlüsse).	■ Die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung ist ein neuer Weg: mehr Unabhängigkeit und Patientenorientierung, aber auch mehr Verantwortung und ein höheres wirtschaftliches Risiko für den Therapeuten. ■ Eine abschließende Bewertung ist erst nach Ausformulierung der konkreten Regelungen möglich.